

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der
Ortsgemeinde Dudenhofen

vom 08.07.2021

in der Fassung mit

2. Änderung vom 26.03.2026

mit Inkrafttreten zum 18.04.2026

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 d) der Friedhofssatzung für Verstorbene für 25 Jahre Nutzungsrecht | 440,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für 15 Jahre Nutzungsrecht | 200,00 € |

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts für 25 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine | |
| | a) Einzelgrabstätte | 440,00 € |
| | b) Doppelgrabstätte | 968,00 € |
| | c) Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 2.310,00 € |
| | d) Dreifachgrabstätte | 1.320,00 € |
| | e) Kindergrabstätte | 220,00 € |
| | f) Rasenerdgrabstätte (incl. Pflege des Rasens) | 2.695,00 € |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechts für 15 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine | |
| | a) Urnengrabstätte im Plattenfeld | 1210,00 € |
| | b) Urnengrabstätte mit Graniteinfassung | 616,00 € |
| | c) Urnengrabstätte (ehem. Kindergrabfeld) | 330,00 € |
| | d) Kammer der Urnenstele | 1.100,00 € |
| | e) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege des Rasens) | 1860,00 € |
| 3. | Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für eine | |
| | a) Erdreihengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht | 440,00 € |
| | b) Urnenreihengrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht | 330,00 € |
| | c) Urnengemeinschaftsgrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht | 330,00 € |
| | d) Erd/Urnenpartnergrabstätte (1 Sarg + 1 Urne) für 25 Nutzungsrecht | 440,00 € |
| | e) Erdpartnergrabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht | 440,00 € |
| | f) Urnenpartnergrabstätte für 15 Jahre Nutzungsrecht | 330,00 € |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. späteren Beisetzungen je Jahr für eine

a) Einzelgrabstätte	19,00 €
b) Doppelgrabstätte	35,00 €
c) Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung	92,00 €
d) Dreifachgrabstätte	53,00 €
e) Kindergrabstätte	10,00 €
f) Rasenerdgrabstätte (incl. Pflege des Rasens für 1 Jahr)	113,00 €
g) Urnengrabstätte im Plattenfeld	48,00 €
h) Urnengrabstätte mit Graniteinfassung	37,00 €
i) Urnengrabstätte (ehem. Kindergrabfeld)	14,00 €
j) Urnenstele	75,00 €
k) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege des Rasens für 1 Jahr)	124,00 €

5. Die Gebühr für die Verlängerung der Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld richtet sich jahresanteilig nach den vertraglichen Laufzeiten.

6. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 oder 25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchstabe b) erhoben.

7. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) Erdbestattung	814,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	143,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einfachgrab (1,80 m)	814,00 €
b) Tieferlegung (2,20 m)	858,00 €
c) Kindergrab	374,00 €

- | | |
|--|----------|
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 295,00 € |
| 3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Stele) | 198,00 € |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 v.H. | |

§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|------------|
| 1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 1210,00 € |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 731,00 € |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 15 Jahre | 1.705,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahre | 1.094,00 € |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 731,00 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 6 erhoben.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 2. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 110,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 27,00 € |
| in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag | 55,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 55,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 8,00 € |
| 2. Für die Benutzung des Transportsarges | 71,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle | 275,00 € |
| 4. Gestellung von Leichenträgern á Person | 75,00 € |
| 5. Aufsichtsperson | 150,00 € |

§ 9 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen,
Grabdenkmälern und sonstige bauliche Anlagen | 38,00 € |
| 2. | Graburkunde (Ausstellung und Änderung) | 30,00 € |
| 3. | Zulassung für Gewerbetreibende | |
| | a) für einmalige Arbeiten - Einzelgenehmigung - | 16,00 € |
| | b) für 5 Jahre - Dauergenehmigung - | 55,00 € |

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 18.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.08.2023 außer Kraft.

Dudenhofen, den 26.03.2026

gez.
Reinhard Burck
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg- Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 26.03.2026

gez.
Reinhard Burck
Erster Beigeordneter